

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

# Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und  
Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

**Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt**

em. Professor an der Universität Hamburg  
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht, Hamburg  
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

**Dr. Christoph Kumpan, LL. M.**

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg  
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

**Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.**

o. Professor an der Universität Bremen  
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

**Dr. Hanno Merkt, LL. M.**

o. Professor an der Universität Freiburg  
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht  
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

**Dr. Markus Roth**

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg  
Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

**41., neubearbeitete Auflage 2022**



**III 1** betrifft vor allem Änderungen bei HdlBevollmächtigten, für Prokuristen gilt schon § 53 III. Nachweis der Änderung ist nicht nötig, aber ein neu bestellter (einzig) ständiger Vertreter muss Anmeldeberechtigung nachweisen, OLG München ZIP 2011, 1816. **III 2** (seit MoMiG) verweist für die gesetzlichen Vertreter der Ges. in Bezug auf die ZwNl auf die Inhabilitätsvorschriften nach § 76 III 2, 3 AktG und § 6 II 2, 3 GmbHG (→ § 13g R.n. 1, → § 13f R.n. 1); diese Bestellungshindernisse betreffen nur die ZwNl, nicht auch die Organstellung in der ausländischen Ges. und erst recht nicht Geschäftsführungsmitglieder der Ges., die nicht als ständige Vertreter iSv II Satz 5 Nr. III fungieren sollen; da nicht diskriminierend und zwingendes Allgemeininteresse, europarechtskonform, aA Wachter GmbHR 2006, 798, Bauer/Großrichter NZG 2008, 256, Belgorodski/Friske WM 2011, 251. Zur Rechtslage vorher (→ § 13g R.n. 1). Der Informationsaustausch über disqualifizierte Personen erfolgt nach DiRUG (in Umsetzung von Art. 13i GesR-RL nF) künftig über das Europäische System der Registervernetzung nach Maßgabe von § 9c HGB nF (BGBl. 2021 I 3338, 3340 f., s. auch BT-Drs. 19/28177, 10). Hierdurch wird die Umgehung der Bestellungshindernisse der § 76 III 2, 3 AktG und § 6 II 2, 3 GmbHG über die Gründung von KapitalGes. im Ausland mit ZwNl im Inland verhindert. Die Anwendung III 2 wird folglich auf KapitalGes. aus Drittstaaten eingeschränkt. Neuer VII dient der Aufrechterhaltung eines aktuellen Datenbestands (RegBegr, BT-Drs. 19/28177, 96).

**IIIa** (neu durch MoMiG) ermöglicht es Gläubigern, an die ständigen Vertreter (II 5 Nr. 3) unter der inländischen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abzugeben und Schriftstücke zuzustellen, und zwar neben II 4 und natürlich den gesetzlichen Vertretern.

**IV** sorgt für Information des Registergerichts über Insolvenz- und ähnliche Verfahren (ausländisches Sitzrecht).

#### 4) Mehrere Zweigniederlassungen im Inland (V)

Bei mehreren ZwNl (→ § 13d R.n. 2) kann (Option) die KapitalGes ein führendes Register (oder HauptReg, aber missverständlich) auswählen (V, § 325a I 2), ohne zeitliche Grenze, str.; dann Amtshilfe.

#### 5) Weiterleitung im Europäischen System der Registervernetzung (VI)

Im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung (§ 9b) werden Daten von KapitalGes ausgetauscht. VI ergänzt § 9b II für den Fall des Eingangs relevanter Daten ausländischer Registerbehörden. VI sorgt dafür, dass die Landesjustizverwaltungen, bei denen solche Daten über eine KapitalGes mit Sitz im Ausland eingehen (vgl. § 9b III 1), diese Daten unmittelbar an das für eine inländische ZwNl dieser Ges. zuständige Registergericht weiterleiten. Das Registergericht prüft dann in eigener Zuständigkeit, was zu geschehen hat (Durchsetzung einer Anmeldepflicht nach § 14 oder zB Amtverfahren auf Löschung nach (3) FamFG § 395). Zum Ausbau des BRIS durch Digitalisierungs-RL und DiRUG (→ § 13a R.n. 1).

### Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland

## **13f** (1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) <sup>1</sup>Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 37 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes finden Anwendung. [ab 1.8.2022:] <sup>3</sup>§ 37 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. <sup>3</sup>[ab 1.8.2022: 4]

Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen und Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes aufzunehmen; erfolgt die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes, sind auch die Angaben über Festsetzungen nach den §§ 26 und 27 des Aktiengesetzes und der Ausgabebetrag der Aktien sowie Name und Wohnort der Gründer aufzunehmen. <sup>4</sup>[ab 1.8.2022: 5] Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes sowie die Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5 zu enthalten.

(4) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft sind durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. <sup>2</sup>Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 81, 263 Satz 1, § 266 Abs. 1 und 2, § 273 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. [ab 1.8.2022:] <sup>2</sup>§ 81 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

(6) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

(7) Die Vorschriften über Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten sinngemäß für Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

- 1 1) § 13f (EURL, → § 13 Rn. 2), II idF EHUG 2006, IV aF aufgehoben, V–VIII aF nunmehr IV–VII mit Änd. in VI aF durch EHUG 2006; II 2, III, V idF MoMiG 2008, II 3 idF AktienRNovelle 2016, II und Verfahren nach DiRUG; Änderungen in der Folge der Anpassung von § 13e III 2, § 13f ergänzt § 13e (KapitalGes) **speziell für AG** mit Sitz im Ausland (→ § 13 Rn. 1, 3). §§ 13d–13f ersetzen § 44 AktG aF. Nach **II 1** ist eine beglaubigte Übersetzung der Satzung in deutscher Sprache beizufügen. § 37 II AktG ist nicht anwendbar, früher str. **II 2** verweist auf § 37 II (Bestellungshindernisse, str., ob europarechtskonform, näher → § 13e Rn. 2) und III AktG (Angaben in der Anmeldung; die früheren § 37 IV, V AktG über Zeichnung der Vorstandsmitglieder sind durch das EHUG entfallen). II 3 verlangt Aufnahme von Satzungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands (§§ 23 III, IV, AktG) und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach Eintragung der Ges. in des HdReg ihres Sitzes erfolgt, auch Angaben nach §§ 26, 27 AktG, über den Ausgabebetrag der Aktien sowie Namen und Wohnort der Gründer (II 3 Hs. 2 nF statt des durch EHUG aufgehobenen § 40 aF AktG). Mit letzterem soll dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach Grundinformationen über die ausländische AG bei Eintragungen in den ersten beiden Jahren nach Gründung Rechnung getragen werden. **III** verlangt für die Eintragung der Errichtung der ZwNl auch die der Angaben nach § 39 AktG (zwingender Inhalt der Eintragung) und der Angaben nach § 13e II 3–5 (seit MoMiG, Zustellung). Änderungen der Satzung s. IV nF, ohne Verweisung auf § 181 III AktG (ausländisches Recht maßgeblich). **V** verweist auf §§ 81, 263 S. 1, 266 I, II, 273 I 1 AktG (seit MoMiG, Anmeldung von Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder, der Auflösung, der

Abwickler und ihrer Vertretungsbefugnis und des Schlusses der Abwicklung), str., ob europarechtskonform (→ § 13e Rn. 3). § 13f gilt entspr. für die KGaA (VII; § 278 III AktG verweist nur auf AktG).

#### Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland

**13g** (1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) <sup>1</sup>Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind anzuwenden. [ab 1.8.2022:] <sup>3</sup>§ 8 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. <sup>4</sup>[ab 1.8.2022: 4] Wird die Errichtung der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes angemeldet, so sind in die Anmeldung auch die nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 10 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Angaben nach § 13e Abs. 2 Satz 3 bis 5 zu enthalten.

(4) <sup>1</sup>Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen Gesellschaft sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. <sup>2</sup>Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 39, 65 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. [ab 1.8.2022:] <sup>2</sup>§ 39 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

(6) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

§ 13g nF 1993 (→ § 13 Rn. 2) idF EHUG 2006, IV aF (mit § 10 III aF 1 GmbHG) aufgehoben, V–VII aF werden IV–VI; II 2, II, 5 idF MoMiG 2008 (wie bei § 13e, dort → § 13e Rn. 1), II und Verfahren nach DiRUG: Änderungen in der Folge der Anpassung von § 13e III 2. § 13g ergänzt § 13e (KapitalGes) **speziell für GmbH** mit Sitz im Ausland (→ § 13e Rn. 1, 2). § 13g gilt nach **Brexit** auch für UK-Ltd., BGH ZIP 2021, 566, diesbezüglicher Vorlagebeschluss an EuGH BGH WM 2019, 1210; ZIP 2019, 1277 zu I, II 2, III mit §§ 8 III, 10 GmbHG nach UK-EU-Austritt aufgehoben, dazu Otte-Gräbener NZG 2019, 934; Stelmaszyk, EuZW 2019, 819; Stiegler GmbHR 2019, 869; Otte-Gräbener BB 2021, 717.

- 2 Nach **II 1** ist eine beglaubigte Übersetzung des GesVertrags in deutscher Sprache beizufügen, KG NZG 2012, 353; OLG Frankfurt a. M. WM 2018, 1408; ZIP 2018, 686 mAnm Just/Müller EWiR 2018, 269, Ls. Übersetzung nach Landesrecht durch einen ermächtigten Übersetzer, OLG Hamm NZG 2008, 949. Nicht Satzung in beglaubigter Übersetzung, wenn keine Abweichung der Mustersatzung (UK), OLG Frankfurt a. M. WM 2018, 1408; ZIP 2018, 686. GesVertrag in der beim (UK) Companies House archivierten Form in öffentlich beglaubigter Abschrift, OLG Hamm ZIP 2011, 867. Mangelnde Unterschriften, OLG Hamm FGPrax 2006, 276.
- 3 Zu **II 2** iVm § 8 I Nr. 2 GmbHG (Legitimation des Geschäftsführers) KG NZG 2004, 49 (englische plc); OLG Hamm FGPrax 2006, 276; OLG Celle ZIP 2007, 71 (plc); OLG Karlsruhe NZG 2012, 553 (plc); abstrakte Angabe (Einzel-, Gesamtvertretung), bei Abweichungen (zB einer der drei Geschäftsführer hat Alleinvertretungsmacht) Angabe, Ebenroth/Pentz Rn. 8, str., ob europarechtskonform (→ § 13e Rn. 3). Eintragung einer auf die ZwNl einer plc beschränkten Einzelvertretungsmacht eines im übrigen gesamtvertretungsberechtigten director, OLG Frankfurt a. M. ZIP 2015, 1068. Keine Eintragung der Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens für plc unter englischem Recht, OLG München ZIP 2005, 1826; NJW-RR 2006, 1042; OLG Celle NJW-RR 2006, 324; OLG Düsseldorf ZIP 2006, 806; OLG Hamm ZIP 2006, 1947, auch bei Aufnahme in die articles of association, OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2008, 165, hL, str., differenzierend E. Voigt § 11 (aber → § 106 Rn. 12), Grund: im englischen Recht ist dies Teil der Treuepflicht. Seit MoMiG auch Abgabe einer Erklärung über Fehlen von Bestellungshindernissen, auf § 8 III 1 GmbH ist jetzt verwiesen (nur für ZwNl, nicht auch für die ausländische Ges., näher → § 13e Rn. 2; auch → § 13d Rn. 1). Die Versicherung nach § 8 III 1 GmbHG muss jedes einzelne Hindernis aufzählen, OLG München ZIP 2009, 1321; OLG Karlsruhe NZG 2010, 557, hL, aber nicht jeden (in- und ausländischen) Straftatbestand (§ 6 II 2 Nr. 3, II 3 GmbHG), BGH ZIP 2010, 1337 mAnm. Wachter; OLG Hamm NJW-RR 2011, 833, str. Wiedergabe des Gesetzestextes soll nicht genügen, Gericht müsse prüfen können, OLG Schleswig NZG 2015, 232, nach Ergehen von BGHZ ZIP 2010, 1337 aber fraglich, dementsprechend aA OLG Stuttgart GmbHR 2013, 91 m. zust. Anm. Oppenländer; Wachter ZIP 2010, 1341. Die Versicherung ist von allen Geschäftsleitern, nicht nur denen der ZwNl abzugeben, E. Voigt § 11, str. Keine Eintragung der ZwNl einer Limited (→ § 13e Rn. 1) bei gegen den Geschäftsführer (director) verhängtem Gewerbeverbot (§ 6 II 2, 3 GmbHG), offen, ob Missbrauch, jedenfalls kein Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit (Vier-Kriterien-Test, → Einl. v. § 105 Rn. 29), BGH NJW 2007, 2328 (noch zur aF) m. zust. Anm. Eidenmüller/Rehberg NJW 2008, 28; krit. Bauer/Großrichter NZG 2008, 253; jetzt § 13e III 2 (→ § 13e Rn. 3).
- 4 **III** iVm § 10 GmbHG schreibt Angaben über den gesetzlichen Vertreter vor, die nicht schon nach § 13e II 5 Nr. 3 ersichtlich sind, wichtig für den Nachweis der Vertretungsmacht des director einer englischen Ltd. mit ZwNl in Deutschland, KG ZIP 2013, 973, zu Letzterem vgl. auch OLG Nürnberg ZIP 2014, 2033 (Grundbuch). Anmeldung des einzutragenden Stammkapitals erforderlich, OLG Frankfurt a. M. WM 2018, 1408; ZIP 2018, 686.
- 5 Änderungen des GesVertrags s. **IV**, GesVertrag auch in deutscher Sprache (§§ 184 ff. GVG, früher § 8 FGG, vgl. II 1), str., Anmeldung mit Bescheinigung eines (in- oder ausländischen) Notars (§ 54 I 1 GmbHG), Wachter ZNotP 2005, 143.
- 6 **V** verweist auf §§ 39, 65 I 1, 67 I, II, 74 I 1 GmbHG (seit MoMiG, Anmeldung von Änderungen in den Personen der Geschäftsführer und ihrer Vertretungsbefugnis, der Auflösung, der Liquidatoren und ihrer Vertretungsbefugnis und des Schlusses der Liquidation), str., ob europarechtskonform. Erschwernis zielt auf Scheinauslandsgesellschaften, trifft aber alle. Abhilfe durch

Belehrung auch durch ausländischen Notar oder Konsularbeamten (vgl. § 8 III 2 GmbHG), Erklärungstext des Registergerichts, KG ZIP 2012, 1609.

Die Aufhebung der ZwNl ist wie die Errichtung zu behandeln (**VI**). Verlegung der ZwNl ist möglich, zu behandeln analog § 13h, nicht nur nach VI im Wege der Aufhebung und Neuerrichtung, hL, Kloße-Mokross DStR 2005, 1017; E. Voigt § 12; vgl. OLG Stuttgart NJW 1964, 112, str.

#### Verlegung des Sitzes einer Hauptniederlassung im Inland

**13h** (1) Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes anzumelden.

(2) <sup>1</sup> Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes verlegt, so hat dieses unverzüglich von Amts wegen die Verlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. <sup>2</sup> Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen. <sup>3</sup> Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. <sup>4</sup> Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. <sup>5</sup> Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen. <sup>6</sup> Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup> Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes verlegt, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. <sup>2</sup> Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen.

#### 1) Sitzverlegung im Inland

§ 13h nF 1993 (→ § 13 Rn. 2), früher § 13c aF § 13h gilt auch für die GmbH; nach OLG Oldenburg NJW-RR 1992, 1533 nicht für den Verein. Für AG, KGaA s. §§ 45, 278 III AktG. Die **Verlegung der Hauptniederlassung** (des **Sitzes**) eines Unternehmens ist im HdlReg zu verlautbaren (§§ 31 I, 34 I, 107). § 13h handelt nur von der **Registrierung der Verlegung**, nicht von dieser selbst (nur bei einer juristischen Person ist die Registrierung Voraussetzung der wirksamen Verlegung), unzulässig unter Zeitbestimmung, Heinze NZG 2019, 847. § 13h gilt auch für die (vom Wortlaut in I nicht erfasste) Sitzverlegung einer juristischen Person, die Kfm., aber nicht HdlGes ist (so die frühere Gewerkschaft preußischen Bergrechts) OLG Kassel BB 1950, 105. Sitzverlegung im Inland ist die Sitzverlegung innerhalb Deutschlands auch für eine juristische Person des Landesrechts (soweit sie rechtlich möglich ist wie jedenfalls für eine juristische Person des pr Rechts in dessen Geltungsbereich), OLG Kassel BB 1950, 105. § 13h unterscheidet Verlegung innerhalb des Gerichtsbezirkes (I, III), aus diesem heraus (I, II). Sitzverlegung ins Ausland MüKoHGB/Krafka Rn. 12 ff. und → Einl. v. § 105 Rn. 29.

#### 2) Anmeldung, Prüfung und Eintragung (I–III)

A. **Altes Registergericht**: Anmeldung hat beim bisherigen Registergericht zu erfolgen (**I**). Im Fall von II, also bei Herausverlegung aus dem bisherigen Gerichtsbezirk, prüft es nur förmliche Richtigkeit der Anmeldung. Prokuristen

können nicht anmelden (§ 49 I), Groschuff JW 1937, 2429. Dann erfolgt Mitteilung (**II 1, 2**), auch gelöschter Eintragungen und Aktenabgabe. Nach Mitteilung gemäß **II 5** erfolgt keine sachliche Prüfung mehr, zB nicht mehr Amtslöschung nach **(3)** FamFG § 395 durch das bisherige Gericht, OLG Kassel BB 1950, 105; Heinze NZG 2019, 847. Eintragung einer Veränderung ist ohne Eintragung im ausländischen Register zulässig, wenn sie dort nur rechtsbezeugend ist, KG DR 1940, 2007. Anmeldezwang (§ 14); kein Zwang bei AG, KGaA, GmbH (§ 407 II 1 AktG, § 79 II GmbHG). Bekanntgabe → Rn. 3. **Muster:** Hopt/Merkt VertrFormB/Voigt, Form I.B.3 (Anmeldung zur Verlegung einer (Haupt-)Nl an einen anderen Ort).

- 3 B. **Neues Registergericht:** Das Registergericht der neuen Hauptniederlassung (des neuen Sitzes) prüft nur gemäß II 3, also alle formellen und materiellen Voraussetzungen der Sitzverlegung, aber nicht Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Pflichten, zB Gewerbeummeldung, OLG München ZIP 2011, 20. Das Gericht prüft selbstständig, ohne an die Rechtsauffassung des abgebenden Gerichts gebunden zu sein, kann aber nicht deshalb die Übernahme des Verfahrens verweigern, OLG Frankfurt a.M. FGPrax 2008, 164. Dann erfolgt Übernahme der Eintragungen ohne weitere Nachprüfung (II 4). So auch bei Bedenken, weil die Firma den alten Sitzort-Namen enthält oder sonst offensichtlich fehlerhaft ist; möglich ist aber die Amtslöschung nach **(3)** FamFG § 395 durch das neue Gericht (vgl. → Rn. 2), OLG Oldenburg BB 1977, 12; OLG München ZIP 2011, 21. Bekanntmachung durch das alte und das neue Gericht. Kosten der Eintragung erwachsen nur beim Gericht des neuen Sitzes (Vorb. 1 II und Vorb. 2 II GebührenVz zur HRGegV).

### 3) Ergänzung der Zuständigkeiten

- 4 Bei Sitzverlegung aus Gebieten, in denen deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, tritt nach Maßgabe des **ZustandErgG** das Gericht des neuen an Stelle desjenigen des alten Sitzes. Sitzverlegung aus der früheren DDR s. 28. Aufl.

### [Festsetzung von Zwangsgeld]

**14** <sup>1</sup> Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. <sup>2</sup> Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

#### 1) Zwang zur Anmeldung

- 1 A. **Registerzwang:** § 14 idF EHUG 2006. Dem Registerzwang unterliegt die Pflicht zur Anmeldung und zur Einreichung von Dokumenten zum HdRReg (**Satz 1**). Die Pflicht zur Zeichnung der Unterschrift ist mit EHUG 2006 entfallen, Grund: Unterschriftsproben haben im elektronischen HdRReg keine Platz, eingescannte Unterschriftsproben wären nicht fälschungssicher, elektronische Signatur drängt eigenhändige Namensunterschrift im Geschäftsverkehr zurück (RegE). Anmeldungen zum HdRReg (zB → § 8 Rn. 6), Einreichung von Dokumenten zB § 37 IV AktG, § 8 I GmbHG (AG-, GmbH-Gründung). Eintragungsfähige, aber nicht eintragungspflichtige und erst recht nicht eintragungsfähige Tatsachen (→ § 8 Rn. 5) unterliegen nicht dem Registerzwang, Bsp.: BayObLG NJW 1986, 140. Das Zwangsmittel sind **Beugestrafen**, die die Richtigkeit des Handelsregisters gewährleisten sollen, MüKoHGB/Krafka Rn. 1. Entspr. Zwang zur Unterbindung unzulässigen Firmengebrauchs (§ 37 I). Zwang nach § 14 zu einer Anmeldung und Amtslöschung einer unrichtig gewordenen Eintragung (s. **(3)** FamFG § 393 und → § 8 Rn. 12), können nebeneinander in Betracht kommen, unterschiedliche Zwecke, Zwang nach § 14 idR als erstes, so



ausdrücklich § 31 II 2 bei Erlöschen einer eingetragenen Firma, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Amtslöschung ist schwerwiegender, OLG Düsseldorf ZIP 2019, 711; NZG 2019, 546. § 14 setzt (im Gegensatz zu (3) FamFG § 393) nicht eine klare Rechtslage voraus, die Rechtslage kann im Instanzenzug geklärt werden, LG Limburg BB 1963, 324. **Unzulässig** ist dagegen **Zurückweisung** (Beanstandung) einer an sich ordnungsmäßigen Anmeldung, um eine andere rechtlich vorgeschriebene Anmeldung zu erzwingen (→ § 143 Rn. 2), BGH NJW 1977, 1879; OLG Hamm BB 1977, 967; BayObLG WM 1988, 710 (Anmeldung eines Gfiterwechsels ohne Berichtigung der Firma, → § 24 Rn. 5–10, → § 31 Rn. 2–3), stattdessen Vorgehen nach § 37, (3) FamFG § 392 und uU § 395. Spezialvorschriften; die aufgrund anderweitiger Durchsetzungsinstrumente § 14 ausschließen sind zB § 79 II GmbHG, § 407 II 1 AktG.

**B. Adressaten des Registerzwangs:** Adressat ist, wer seiner (öffentlich-rechtlichen; nicht: organschaftlichen) Pflicht zur Anmeldung oder Einreichung von Dokumenten nicht nachkommt, OLG Köln NZG 2013, 1431. Natürliche Personen, auch Notar bei § 40 II GmbHG, OLG Köln NZG 2013, 1431, str., ebenso wie juristische Personen. Letztere melden bei konstitutiven Eintragungen selbst an, vertreten durch ihre Organe, BGHZ 105, 328. Bei sonstigen Eintragungen sind die gesetzlichen Vertreter persönlich anmelde(einreichungs)pflichtig, str., offen BGHZ 105, 328. Auch Zwangsgeldandrohung und -festsetzung gemäß § 14 richten sich gegen sie persönlich, nicht gegen die juristische Person, BayObLG NJW-RR 1986, 1480, hL, auch wenn juristische Person zB bei GmbH & Co anmeldepflichtig ist, MüKoHGB/Krafka Rn. 8a, str. Ebenso für andere HdlGes, deren Abwickler die juristische Person ist (vgl. zB § 265 II 3 AktG), KG HRR 1933, 1441. Solange ein gesetzlicher Vertreter fehlt, ist § 14 unanwendbar; uU kann ein Vertreter vom Gericht bestellt werden (zB § 85 AktG). § 14 gilt nicht gegen rechtsgeschäftliche Vertreter wie Prokuristen, BayObLG BB 1982, 1076. Anmeldepflicht für **OHG, KG** s. §§ 106–108; für § 14 gilt dasselbe wie bei juristischen Personen. In der Insolvenz ist der Insolvenzverwalter anmeldepflichtig, BGH NJW 1981, 822, und ist Adressat des Registerzwangs.

## 2) Verfahren

**A. Verfahren:** Das Verfahren regeln (3) FamFG §§ 388–392. Sobald das Gericht den sein Einschreiten erfordernden Sachverhalt glaubhaft erfährt, hat es zur Durchsetzung der Anmeldepflicht einzuschreiten, BGH BB 1977, 1221. Es hat durch zuzustellende einleitende Verfügung das bezifferte (KG OLG 12, 412) Zwangsgeld (s. (3) FamFG §§ 35, 388 f. FamFG) unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Pflicht oder Rechtfertigung der Unterlassung und unter Hinweis auf die Zulässigkeit des Einspruchs anzudrohen; dabei ist die Pflicht genau zu bezeichnen, KGJ 49, 138; BayObLGZ 19 67, 463, Androhung auch in Form einer Verfügung, OLG Köln NZG 2013, 1431. Aufforderung, Androhung und Fristsetzung sind unentbehrlich, KG ZIP 2016, 2121; ohne sie kann selbst bei Rechtskraft der Androhung kein Zwangsgeld festgesetzt werden, KGJ 37 A 183. Wird weder erfüllt noch Einspruch erhoben, setzt das Registergericht durch Beschluss das angedrohte Zwangsgeld fest, wiederholt zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Zwangsgeldes und so immer fort, (3) FamFG § 389. Verspätete Erfüllung vor Beitreibung schließt Fortsetzung des Verfahrens aus (wie bei § 888 ZPO), KGJ 40, 83, str. Teilweise Erfüllung hindert Fortsetzung des Verfahrens wegen des Rests nicht.

**B. Rechtsbehelfe:** **a) Gegen die einleitende Verfügung** findet keine Beschwerde (keine Endentscheidung, § 58 FamFG), sondern nur **Einspruch** statt, (3) FamFG § 390. Er ist schriftlich oder zu Protokoll jedes Amtsgerichts zu erheben. Falsche Bezeichnung des Rechtsbehelfs schadet nicht. Einspruchsfrist ist die in der Verfügung gesetzte Frist; maßgeblich ist der Eingang beim Registerge-



richt. Verspäteter Einspruch muss unbeachtet bleiben, vgl. KGJ 49, 140. Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn er offenbar begründet ist; andernfalls ist zu einem Termin zu laden. Erscheint der Geladene nicht, kann das Gericht nach Lage der Sache entscheiden, (3) FamFG § 390 II. Ist der Einspruch begründet, ist aufzuheben; ist er unbegründet, ist zu verwerfen, das Zwangsgeld oder ein geringeres festzusetzen, und erneut nach (3) FamFG § 388 zu verfahren, (3) FamFG § 389. Auf Einspruch gegen die wiederholte Verfügung kann das Gericht das Zwangsgeld aufheben oder ermäßigen, (3) FamFG § 389 VI. Bekanntmachung der Entscheidung bei Verhandlung durch Verkündung, sonst durch Zustellung. Ein gesetzlicher Vertreter trägt die Kosten des Verfahrens persönlich, weil sie Kosten eines gegen ihn gerichteten Zwangsverfahrens sind. Die Kosten der Eintragung trägt der Vertretene, KGJ 34 B 9. Der Festsetzungsbeschluss legt zugleich die Kosten auf, (3) FamFG § 389 II.

**b) Gegen Festsetzungs- oder Verwerfungsbeschluss** findet die **sofortige Beschwerde** statt, (3) FamFG § 391. Soll erzwungen werden, was nicht erzwungen werden darf, so ist einfache Beschwerde gegeben, KGJ 42, 167.

- 5 C. **Vollstreckung:** Die Vollstreckung richtet sich nach JBeitrO (Schönfelder Nr. 122) 11.3.1937 RGBI. I 298 iVm LandesR. Erfüllung der Pflicht hindert die Vollstreckung; der rechtskräftige Festsetzungsbeschluss ist aufzuheben (§ 48 FamFG), BayObLG DB 1979, 1981.

[Publizität des Handelsregisters]

**15** (1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

(2) <sup>1</sup>Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.

[ab 1.8.2022:]

(3) Ist eine einzutragende und bekannt gemachte Tatsache unrichtig eingetragen, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auf die eingetragene Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

[ab 1.8.2022:]

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Hinblick auf die im Registerblatt einer Kapitalgesellschaft eingetragenen Informationen über eine Zweigniederlassung der Gesellschaft im Ausland.

**Schrifttum**

Außer dem allgemeinen Schrifttum (§ Einl vor § 1 und Einl vor § 8) *Canaris*, Vertrauenshaftung 151. – *Gammelin*, Rechtsscheinhaftung des Kaufmanns und Regreßansprüche gegen